

9. Auslegung des Strafantrages, welcher gegen eine bestimmte Person gerichtet ist, wenn demnächst nicht diese, sondern eine andere Person als Thäter ermittelt wird.

St.G.B. §§. 61. 63.

Vgl. Bd. 6 Nr. 56. 77.

II. Straffenat. Ur. v. 19. September 1882 g. R. Rep. 1705/82.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die auf Verletzung der §§. 61. 63 St.G.B.'s gestützte Revision des Staatsanwaltes gegen das, das Verfahren wegen mangelnden Strafantrages einstellende, Urteil erscheint begründet.

Allerdings hat der Eigentümer B. in der der Staatsanwaltschaft eingereichten Schrift vom 14. August 1881, nachdem er vorgebracht, daß der Droschkenkutscher K. aus der ihm vermieteten Wohnung heimlich nach und nach Sachen fortgeschafft und nur fast wertlose, den schuldigen Mietzins nicht deckende Gegenstände zurückgelassen habe, unter Bezugnahme auf den §. 289 St.G.B.'s den Antrag gestellt, den K. zur Verantwortung zu ziehen und ihn nach dem Gesetze zu bestrafen. Auf Grund der angestellten Ermittlungen ist sodann nur gegen die Ehefrau K. aus dem gedachten §. 289 Anklage erhoben und Eröffnungsbeschluß ergangen, weil dieselbe nämlich hinreichend verdächtig erscheine, zu B. im August 1881 fremde bewegliche Sachen zu Gunsten des Eigentümers, ihres Ehemannes, dem Hauseigentümer B., welchem daran ein Zurückbehaltungsrecht zustand, in rechtswidriger Absicht wegge-

nommen zu haben. Mit Unrecht nimmt jedoch der erste Richter an, daß der zur Strafverfolgung der Ehefrau R. erforderliche Antrag des Verletzten nicht vorhanden sei.

Nach §. 61 St.G.B.'s ist eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Es ergibt sich hieraus, daß notwendiger Inhalt eines Strafantrages nur die Bezeichnung einer strafbaren Handlung ist, in Bezug auf welche die Absicht kundgegeben wird, die Strafverfolgung eintreten zu lassen. Die Bezeichnung der Person des Thäters ist dagegen, abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz, wie in §. 247 St.G.B.'s, das Antragsrecht gerade mit Rücksicht auf die persönlichen Beziehungen des Verletzten zu dem Thäter gewährt, nicht wesentlich. Es kann daher, abgesehen von diesen Fällen, auch eine irrtümliche Angabe über die Person des Thäters nicht von Einfluß sein, wenn die Absicht, wegen der strafbaren Handlung die Strafverfolgung herbeizuführen, erhellt. Das Gegenteil ist auch nicht aus der Bestimmung in dem zweiten Satze des §. 61 a. a. O. herzuleiten, wonach die Antragsfrist mit dem Tage beginnt, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntnis gehabt hat; denn diese Bestimmung bezweckt lediglich die Abgrenzung der Antragsfrist und beruht auf der Voraussetzung, daß der Verletzte in der Regel erst dann, wenn er von dem Thäter Kenntnis erhalten, Veranlassung haben wird, den Strafantrag zu stellen. Den Gedanken, daß die strafbare Handlung den Gegenstand des Antrages auf Strafverfolgung bildet, bringt auch der §. 63 a. a. O. zum Ausdruck, indem er vorschreibt, daß der Antrag nicht geteilt werden kann und das gerichtliche Verfahren gegen sämtliche an der Handlung Beteiligte (Thäter und Teilnehmer), sowie gegen den Begünstigter stattfindet, wenn auch nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen ist. Sobald die Bestrafung der verletzenden Handlung beantragt ist, findet von selbst die Verfolgung gegen alle Beteiligte statt. Hiernach ist der Umstand, daß der Verletzte B. den Strafantrag gegen den Ehemann R. gerichtet hat, welchen er, wenn auch irrtümlich, für den Thäter hielt, ohne Bedeutung. Es ist vielmehr Sache der Auslegung, ob der Verletzte, wenn er auch eine bestimmte Person als Thäter bezeichnet hat, die strafrechtliche Verfolgung der begangenen strafbaren Handlung überhaupt gewollt hat, oder ob

sein Wille dahin ging, die Strafverfolgung nur unter der Bedingung eintreten zu lassen, daß die von ihm bezeichnete Person der Thäter sei. Im letzteren Falle würde allerdings die Strafverfolgung, wenn eine andere als die bezeichnete Person als Thäter ermittelt wird, von dem Verletzten nicht gewollt sein und es demnach an einem Strafantrage gegen den wirklichen Thäter fehlen. Zur Annahme dieser letzteren Alternative giebt aber der vorliegende Strafantrag nicht den mindesten Anlaß. Die Schrift vom 14. August 1881, worin der Ehefrau K. durch die Angabe Erwähnung geschieht, daß dieselbe bei Fortschaffung von Sachen aus der Wohnung in den neu gemieteten Keller bis dort-hin von dem Arbeiter R. verfolgt worden sei, läßt über die Absicht des in seinem Rechte verletzten Vermieters, die Verfolgung der strafbaren Handlung, nämlich des in rechtswidriger Absicht geschehenen Wegnehmens der seinem Retentionsrechte unterliegenden Sachen aus der Mietwohnung, überhaupt herbeizuführen, keinen Zweifel. Ob das Thun der Angeklagten sich als Teilnahme an dem Vergehen des Ehemannes, welches der Verletzte in seinem Antrage vorausgesetzt hat, oder als das in dem §. 289 St.G.B.'s bezeichnete besondere, zu Gunsten des Eigentümers der Sachen begangene Vergehen darstellt, kann für die Frage, ob ein Strafantrag gegen die Angeklagte vorliegt, nicht entscheidend sein. Entscheidend ist vielmehr, daß wegen der Handlung, deren Begehung der Angeklagten zur Last gelegt wird, ein Antrag auf Strafverfolgung von dem Berechtigten innerhalb der gesetzlichen Frist und formgerecht gestellt worden ist. War aber die Strafverfolgung der Ehefrau K. auf Grund der Erklärungen des Verletzten in der Schrift vom 14. August 1881 zulässig, so hat auch der erste Richter das Verfahren gegen dieselbe nicht, wie geschehen, einstellen dürfen.